



Lösungen nach Maß für industrielle Druck- und Temperaturmessungen in den Bereichen Food, Pharma, Biotechnik, Chemie, Petrochemie, Energie, Umweltschutz und Seeschifffahrt.

Herstellereklärung

Anwendung von EU-Richtlinien und Verordnungen

HE_100

Hersteller

**LABOM Mess- und Regeltechnik GmbH
Im Gewerbepark 13, 27798 Hude**

Folgende EU-Richtlinien werden für LABOM Produkte berücksichtigt. Die Anwendung der relevanten Richtlinien wird, soweit erforderlich, durch Anbringen des CE-Kennzeichens dokumentiert.

ATEX Richtlinie 2014/34/EU

für elektrische Messgeräte:

CE-Kennzeichnung und EU-Baumusterprüfbescheinigung nach Prüfung durch eine benannte Stelle.
Angewandte Normenreihen: EN 60079 und EN 1127-1

für mechanische Messgeräte:

CE-Kennzeichnung nach Hinterlegung der Dokumente bei einer benannten Stelle.
Angewandte Normenreihen: EN 13463 und EN 1127-1

Anerkennung des Qualitätssicherungssystems: TÜV 00 ATEX 1582 Q durch den TÜV Nord, Nr.: 0044

Druckgeräterichtlinie (DGRL) 2014/68/EU

Messgeräte bis 200 bar bzw. mit einer Nennweite bis DN25 werden gemäß Artikel 4, Absatz 3 der Richtlinie in Übereinstimmung mit der guten Ingenieurpraxis ausgelegt und hergestellt und unterliegen deshalb nicht der CE-Kennzeichnung. Die wesentlichen Sicherheitsanforderungen nach Anhang I der Richtlinie werden berücksichtigt.

Messgeräte über 200 bar mit eigenem, druckbeaufschlagtem Volumen und Rohrdruckmittler bzw. Rohrtemperaturfühler ab Nennweite DN25 werden abhängig von ihrem Gefahrenpotenzial in die Kategorien I bis IV eingestuft und tragen eine CE-Kennzeichnung. Sie gelten als drucktragende Ausrüstungsteile. Es werden folgende Konformitätsbewertungsverfahren angewendet:

- nach Modul A für Geräte der Kategorie I
- nach Modul H für Geräte bis Kategorie III
- nach den Modulen B+D für Geräte der Kategorie IV

Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion (Druckwächter und Druckbegrenzer) gemäß Artikel 2, Abschnitt 4 werden unabhängig vom Druckbereich immer in die Kategorie IV eingestuft und einer EU-Baumusterprüfung unterzogen.

Zertifikat des Qualitätssicherungssystems gemäß DGRL: 07 202 1321 Z 0042/12/01+02 durch den TÜV Nord, Nr.: 0045

EMV Richtlinie 2014/30/EU

CE-Kennzeichnung nach Eigenerklärung

Angewandte Normenreihe: EN 61326



Lösungen nach Maß für industrielle Druck- und Temperaturmessungen in den Bereichen Food, Pharma, Biotechnik, Chemie, Petrochemie, Energie, Umweltschutz und Seeschifffahrt.

Niederspannungsrichtlinie (LVD) 2014/35/EU

CE-Kennzeichnung nach Eigenerklärung für Messgeräte mit einer Betriebsspannung ab 75 V DC bzw. 50 V AC

RoHS Richtlinie 2011/65/EU

CE-Kennzeichnung nach Eigenerklärung

Angewandte Norm: EN 50581

WEEE Richtlinie 2012/19/EU

Messgeräte der Fa. LABOM werden in der Regel in ortsfeste industrielle Großwerkzeuge oder ortsfeste Großanlagen eingebaut und fallen damit nicht unter den Geltungsbereich der WEEE Richtlinie. Diese Richtlinie wird deshalb nicht angewendet.

Folgende EU-Verordnungen werden für LABOM-Produkte berücksichtigt:

Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Medienberührte Komponenten unserer Geräte sind - sofern im Datenblatt nicht anders beschrieben - grundsätzlich aus Edelstahl gefertigt und vollständig verschweißt. Die verwendeten Werkstoffe (1.4404, 1.4435 und 1.4571) zählen nach dem Stand der Technik zu den besonders geeigneten Werkstoffen in der Lebensmittelproduktion und erfüllen damit die allgemeinen Anforderungen gem. Artikel 3, Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004.

Falls Messgeräte zum Einsatz im Lebensmittelbereich mit medienberührender Elastomerdichtung ausgeliefert werden, entspricht die Dichtung der FDA Richtlinie 21 CFR 177.2600.

Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Geräte in Hygieneausführung erfüllen die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

LABOM ist im Sinne von REACH nachgeschalteter Anwender und unterliegt damit keiner Registrierungs-pflicht. LABOM kommt seiner Informationspflicht gemäß Artikel 33 der Richtlinie selbstverständlich nach. Danach gibt LABOM vorliegenden Informationen zu Produkten weiter, bei denen einzelne Bauteile >0,1% eines Stoffs der SVHC-Liste („Substances of very high concern“) enthalten. Die Informationen basieren auf den Angaben unserer Lieferanten.

Hude, 02.01.2019

ppa. Dr. Thomas Köster
Leiter Bereich Entwicklung / R & D Manager